

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, bis 24. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen (einschließlich bedingter Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung oder unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, zu begeben. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Ausgabebetrag, Ausgabebedingungen und der Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

Diese Ermächtigung ersetzt die bisher in Punkt 8.3 der Satzung bestehende Ermächtigung. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 8.3 gemäß dem Tagesordnungspunkt 10 beiliegendem Wortlaut der Satzung geändert.

ERLÄUTERUNG

Die Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen hat den Zweck, möglichst große Flexibilität der Gesellschaft in ihrer Finanzierung sicherzustellen und es dem Vorstand zu ermöglichen, bei Bedarf entsprechend der jeweils bestehenden Marktsituation Wandelschuldverschreibungen auszugeben.

Durch die Ermächtigung soll dem Vorstand der innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gegeben werden, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder Umtauschrechts des Inhabers der Wandelschuldverschreibung eine Wandlungspflicht vorsehen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts wird in einem separaten Bericht begründet.